



**Reglement für die Durchführung
von Einsätzen
zugunsten der Gemeinschaft
mit Bezug zur Region Aargau Ost
(EzG-Reglement)**

der

**Zivilschutzorganisation
(ZSO Aargau Ost)**

04.03.2021



Inhaltsverzeichnis

I	ZIEL UND ZWECK DES REGLEMENTS	3
§ 1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNGEN EINES EZG	3
§ 3	KOMMERZIELLE ANLÄSSE MIT BEZUG ZUR REGION AARGAU OST	3
§ 4	NICHT KOMMERZIELLE ANLÄSSE MIT BEZUG ZUR REGION AARGAU OST	4
§ 5	ENTSCHEIDUNGSPROZESS	4
§ 6	ANLÄSSE AUF KANTONALER UND EIDGENÖSSISCHER EBENE	4
§ 7	AUFTRÄGE UND ARBEITEN BEI DER DIE ZSO GENERELL <u>NICHT</u> ZUM EINSATZ GELANGT	4
§ 8	INKRAFTTRETEN	5
II	GENEHMIGUNGSVERMERKE DES VORSTANDES	5



I Ziel und Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen damit die ZSO Aargau Ost mit Bezug zur Region Aargau Ost für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft beigezogen werden kann.

Es regelt für den Antragsteller die Kosten der ZSO für die Dauer des Einsatzes. Zudem sind darin diejenigen Aufträge und Arbeiten festgehalten, die der ZSO Aargau Ost untersagt sind.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019.
- Leitfaden 2016 zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene und mit Bezug zur Region.

§ 2 Voraussetzungen für die Durchführungen eines EzG

- Anlässe auf kommunaler Ebene werden nicht unterstützt.
- Die personellen Ressourcen des Auftraggebers reichen nicht aus um den geplanten Anlass durchzuführen.
- Die auszuführenden Aufträge und Arbeiten erfüllen gleichzeitig einen Ausbildungszweck für die eingesetzten Zivilschützer (AdZS).
- Der Anlass lässt sich in allen Belangen mit dem Jahresprogramm der ZSO Aargau vereinbaren.
- Der Einsatz muss für die ZSO einen direkten oder indirekten Gegenwert haben. (Beispiel: Nach Durchführung des Anlasses kann das Gelände für Ausbildungszwecke genutzt werden, etc.).
- Das private Gewerbe darf nicht konkurrenziert werden.
- Für jeden Einsatz muss der Gesuchsteller ein schriftliches Gesuch spätestens 1 Jahr vor der geplanten Veranstaltung einreichen.

§ 3 Kommerzielle Anlässe mit Bezug zur Region Aargau Ost

Bei kommerziellen Anlässen generiert der Gesuchsteller in aller Regel finanzielle Gewinne durch den Verkauf von Dienstleistungen und Produkten (bspw. Eintrittstickets, Startgelder, Betrieb von Festwirtschaften, Verkaufsständen etc.).

Dazu gehören bspw.:

- Motorradveranstaltungen
- Volksläufe
- und ähnliches

Bei kommerziellen Anlässen werden dem Gesuchsteller folgende Kosten verrechnet:

Unterstützung durch ZSO	Verpflegung		CHF/Tag/AdZS
Kosten pro AdZS	Ja		40.00
Kosten pro AdZS		Nein	60.00



§ 4 Nicht kommerzielle Anlässe mit Bezug zur Region Aargau Ost

Bei den nicht kommerziellen Anlässen generiert keinen finanziellen Gewinn.
Die ZSO unterstützt den Gesuchsteller entsprechend seinem Auftrag und erhält eine direkte unentgeltliche Gegenleistung.

Dazu gehören bspw.:

- Gewerbe-Ausstellungen
- Marktveranstaltungen
- und ähnliches

Bei diesen Anlässen werden dem Gesuchsteller folgende Kosten verrechnet:

Unterstützung durch ZSO	Gegenleistung	Verpflegung***	Sold
Aufbau und Abbau der Infrastruktur	Kostenloser Standplatz für die Präsentation der ZSO	Zu Lasten Gesuchsteller	Zu Lasten ZSO
Verkehrsdienst			
Informationsstand			
etc.			
*** Falls die Verpflegung nicht durch den Gesuchsteller erfolgt, kommt Verrechnung zum Tragen:		CHF/Tag/AdZS	20.00

§ 5 Entscheidungsprozess

- Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Kommandos der ZSO ob und nach welchem Paragraphen des Reglements die ZSO zum Einsatz kommt.
- Nach dem Entscheid des Vorstandes muss jedes Gesuch für einen EzG der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons (AMB) zur Prüfung vorgelegt werden.
Die AMB entscheidet abschliessend über den Einsatz der ZSO in Form einer schriftlichen Verfügung zu Handen des Gesuchstellers und der ZSO.

§ 6 Anlässe auf kantonaler und eidgenössischer Ebene

Für Anlässe auf kantonaler und eidgenössischer Ebene gelten die durch den Kanton bzw. Bund erlassenen Bestimmungen.

§ 7 Aufträge und Arbeiten bei der die ZSO generell nicht zum Einsatz gelangt

- Unterstützung bei Dorf- und Jugendfesten
- Unterstützung bei Open Airs
- Montage von Abfallbehältern oder Hausnummern
- Schneeräumung
- Strassenreinigung



- Waldrandpflege
- Unkraut jäten und Rasen mähen
- Entfernung von Neophyten
- Weihnachtsbeleuchtung aufhängen
- und ähnliches

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 04. März 2021 in Kraft.

II Genehmigungsvermerke des Vorstandes

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes Regionales Führungsorgan (RFO) Aargau Ost und Zivilschutzorganisation (ZSO) Aargau Ost genehmigt.

5610 Wohlen, 04. März 2021

Gemeindeverband RFO und ZSO Aargau Ost

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Raymond Tellenbach

Patrick Keller